

LEISTUNGSBESCHREIBUNG der SECURA-CARD hinsichtlich der Rechtsschutzdeckung für Versicherungsvertragsstreitigkeiten

1. Präambel

Die Deckung für Versicherungsvertragsstreitigkeiten erfolgt durch einen Vertragspartner der SECURA GmbH.

Wenn auf die ARB 2010 Bezug genommen wird, sind die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen der Roland Rechtsschutzversicherungs AG aus dem Jahre 2010 gemeint. Dem Kunden stehen die ARB 2010 zur Einsicht in den Filialen der SECURA GmbH bzw. zum Download über die Homepage www.secura.at zur Verfügung.

2. Was ist wann versichert?

In Abänderung des Art. 24 Pkt. 2.1.1. der ARB_2010 (Roland-Versicherung) besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen (inkl. „Secondhandpolizzen“) mit Ausnahme von Streitigkeiten aus Sozialversicherungen.

Streitigkeiten aus einem SECURA-CARD-Vertrag sind nicht mitversichert.

Der Versicherungsschutz in Versicherungsvertragsstreitigkeiten setzt zwingend voraus,

- I. dass der streitgegenständliche Versicherungsvertrag von der SECURA GmbH vermittelt wurde ODER
- II. falls der streitgegenständliche Versicherungsvertrag von einem Dritten vermittelt wurde, dieser Vertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles von der SECURA GmbH kraft aufrechter schriftlicher Maklervollmacht (Abschlussvollmacht) betreut wird UND diese Betreuung dem Versicherer mitgeteilt wurde und zwar
 - vor Eintritt des streitauslösenden Versicherungsfalles bei bzw.
 - vor Eintritt tatsächlicher oder behaupteter streitauslösender Verletzungen von Pflichten aus dem jeweils betroffenen Versicherungsvertrag eines versicherten Unternehmens bzw. einer versicherten Person.

Vor Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes hat eine Vorprüfung bzw. Stellungnahme seitens der SECURA GmbH gegenüber dem Versicherungsvertragspartner zu erfolgen. Versicherungsschutz ist gegeben, soweit die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles die vertraglich vereinbarte Streitwertobergrenze (siehe Punkt 5.) nicht übersteigen.

3. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Der Selbstbehalt pro Versicherungsfall beträgt im privaten Bereich € 220,- und im betrieblichen/beruflichen Bereich € 750,- fix. Wählt die versicherte Person (= SECURA-CARD-Besitzer) einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt, so entfällt der Selbstbehalt. Wenn die versicherte Person einen Vertragsanwalt der SECURA GmbH wählt, dann entfällt der Selbstbehalt ebenso.

4. Versicherungssumme

€ 130.000,- je Versicherungsfall.

5. Streitwertobergrenze

Bei Streitigkeiten aus betrieblichen Versicherungen beträgt die Streitwertobergrenze € 750.000,- je Versicherungsfall, soweit der betriebliche Bereich betroffen ist. Bei Überschreitung dieser Streitwertober-

grenze besteht bis zu einer Streitwertobergrenze von maximal € 1.000.000,- anteiliger Versicherungsschutz im Verhältnis des die Summe von € 750.000,- übersteigenden Streitwertes zu dem Gesamtwert des Rechtsstreites. Übersteigt der Streitwert die Obergrenze von € 1.000.000, werden die Kosten einer mündlichen Beratung bis maximal € 750,- je Versicherungsfall und Jahr übernommen.

Für Streitigkeiten aus privaten bzw. landwirtschaftlichen Versicherungen entfällt die Streitwertobergrenze.

6. Streitwertuntergrenze

Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von € 375,- je Versicherungsfall fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

7. Subsidiarität

Soweit die versicherte Person oder das versicherte Unternehmen anderweitigen Versicherungsschutz beanspruchen kann, so gilt der hier gebotene Versicherungsschutz subsidiär.

8. Wartefrist

Es gilt die Wartefrist gem. Art. 24.4 ARB (3 Monate).

9. Wartefrist für Neukunden des Versicherungsnehmers

Zusätzlich zur Wartefrist gemäß Punkt 8. dieser Leistungsbeschreibung gilt für Neukunden (mit aufrechter schriftlicher Maklervollmacht) der SECURA GmbH, die SECURA-CARD Besitzer sind, eine Wartefrist von ebenfalls drei Monaten. Diese Wartefrist für Neukunden der SECURA GmbH, die SECURA-CARD-Besitzer sind, beginnt für jeden Kunden mit dem Tag der Unterzeichnung einer schriftlichen Maklervollmacht (Abschlussvollmacht).

10. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist/sind:

- die Geltendmachung von Leistungen aus Versicherungsverträgen, sofern der jeweilige Versicherer die Ablehnung der Leistung damit begründet, dass die Versicherungsprämie nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wurde. Dies gilt nicht, wenn die Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung der Prämie auf ein Verschulden des jeweiligen Versicherers zurückzuführen ist und der Versicherte gegenüber dem Vertragspartner nachweist, die Erst-bzw. Folgeprämie rechtzeitig bezahlt zu haben,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen die ROLAND Rechtsschutzversicherung,
- Verfahren versicherter Personen gegen die SECURA GmbH,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der SECURA-Card;

11. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Verfahren vor österreichischen Gerichten.